Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen im Markt Kaisheim

(Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 30.06.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Kaisheim folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt Kaisheim erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist,
 a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofssatzung (FS),
 b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	ein Einzelgrab	60,00 €
b)	ein Doppelgrab	100,00 €
c)	ein Dreifachgrab	200,00 €
d)	ein Kindergrab	30,00 €
e)	ein Urnenerdgrab	80,00 €
f)	eine Urnenkammer	90,00 €
g)	ein Urnenfeld	100,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c.

(3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für

a)	bis zu 3 Tage	60,00 €,
b)	jeden weiteren angefangenen Tag	10,00 €.

(2) Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

a)	Annahme bzw. Herausgabe des Verstorbenen und der Urne bei auswärtigen Bestattern	30,00 €
b)	Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme	55,00 €
c)	Transport und Auflegen der Blumen und Kränze – je Teil	5,00 €
d)	Stellung der notwendigen Sarg- oder Urnenträger – je Person	90,00 €
e)	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	660,00 €
f)	Öffnen und Schließen eines Kindergrab	140,00 €
g)	Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes	100,00 €
h)	Öffnen und Schließen eines Urnenkammer	90,00 €
i)	Tieferlegung (Aufschlag)	110,00 €
j)	Entsorgung des überschüssigen Grabaushubs	40,00 €
k)	Herrichten des Grabes nach der Bestattung	90,00 €
l)	Exhumierung / Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	660,00 €
m)	Exhumierung / Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab	100,00 €
n)	Exhumierung / Umbettung einer Urne aus einer Urnenkammer	90,00 €
o)	Exhumierung / Umbettung eines Urnenerdgrabes/Urnenkammer nach Ablauf der Ruhezeit	90,00 €
p)	Zuschläge für Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (pauschal)	50 %

§ 5
Sonstige Gebühren

Es werden folgende sonstige Gebühren erhoben:

a)	Bereitstellung einer Holzeinfassung – pro Jahr	65,00 €
b)	Urnenanforderung	15,00 €
c)	Kammerverschlussplatte für Urnenkammern	200,00 €
d)	Erstellen des Kostenbescheid, inkl. Graburkunde/Grabbrief	15,00 €
e)	Umschreibung eines Grabnutzungsrechts nach § 15 der Friedhofssatzung	15,00 €
f)	Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen (Grabmalgenehmigung)	30,00 €
g)	Erde pro Sack	10,00 €

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung vom 29. September 2009 sowie die Änderungssatzungen vom 16. September 2014 und 23. Juli 2019 außer Kraft.

Kaisheim, den 30.06.2026

BAYERN MARKT KAISHEIM

Andreas Strobel
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde wortgleich im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr. 27 am 02.07.2026 sowie im Mitteilungsblatt Nr. 10 am 24.07.2026 abgedruckt.

Kaisheim, 28. JULI 2026

Unterschrift

Christ
Geschäftsstellenleiter
Markt Kaisheim